

# Legal Tribune **ONLINE**

<http://www.lto.de//de/html/nachrichten//s/>

Aug  
**25**  
2010

Leipzig | Terminankündigungen der Gerichte  
25.Aug.2010 bis 25.Aug.2010

## **BVerwG zur Insolvenzsicherungspflicht bei der betrieblichen Altersvorsorge**

### **8. Senat, Az.: 8 C 23.09**

Die Klägerin wendet sich gegen die Beitragspflicht zur gesetzlichen Insolvenzsicherung an den Pensions-Sicherungs-Verein nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung.

Sie übernimmt zum einen - speziell für Führungskräfte - Versorgungszusagen selbst (Direktzusagen), wobei das umgewandelte Entgelt als Prämienzahlung für eine sog. Rückdeckungsversicherung verwendet wird. Aus der Versicherung ist allein die Klägerin bezugsberechtigt, ihren Leistungsanspruch verpfändet sie jedoch an den versorgungsberechtigten Mitarbeiter. Zum anderen erteilt die Klägerin Zusagen auf betriebliche Altersversorgung über eine von ihr mitgetragene Gruppenunterstützungskasse (Unterstützungskassenzusage), wobei sie ebenfalls die bei Renteneintritt zu erbringenden Leistungen über eine Rückdeckungsversicherung unter Verpfändung des Leistungsanspruchs an den Mitarbeiter absichert.

Sowohl bei Direktzusagen als auch bei Unterstützungskassenzusagen haftet allein der Arbeitgeber für die Erfüllung der Altersvorsorgeleistungen. Beide unterliegen daher der Insolvenzsicherung nach dem Betriebsrentengesetz. Die Klägerin meint, dass in ihrem Fall hierfür keine Notwendigkeit bestehe. Die zugesagten Leistungen seien über die Rückdeckungsversicherungen ausreichend geschützt.

Das VG hat die Klage gegen den Beitragsfestsetzungsbescheid des Pensions-Sicherungs-Vereins für die Kalenderjahre 2002 und 2003 samt Vorschussforderung für das Jahr 2004 abgewiesen und gegen seine Entscheidung die Sprungrevision zugelassen. Das Betriebsrentengesetz differenziert bei der Insolvenzsicherungspflicht zwischen verschiedenen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung. Diese rechtfertigt die Beitragspflicht beim Beklagten. Auf die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme des Pensions-Sicherungs-Vereins komme es im Einzelfall nicht an. Eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Durchführungswegen, für die keine Insolvenzsicherungspflicht beim Beklagten bestehe, sei hierin nicht zu erblicken. Der Gesetzgeber könne typisierende Regelungen treffen.